



STADTWERKE KULMBACH

Schützenstraße 6

Tel. 09221/9042 - 0

**Anlage zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen
für die Gasversorgung von Tarifkunden
(AVBGasV)
und Gasgrundversorgerverordnung (GasGVV)**

01.01.2010

Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Stadtwerke Kulmbach liefern Erdgas zu folgenden allgemeinen Tarifen und Bestimmungen:

- 1 . Erdgas wird mit einem Brennwert von ca. $H_{S,n}$ 11,132 kWh/m³ mit dem nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie mit einem Ruhedruck von ca. 23 mbar zur Verfügung gestellt.
- 2 . Der Gasverbrauch wird in m³ gemessen. Die Verrechnung erfolgt in kWh je m³, unter Zugrundelegung des Umrechnungsfaktors. Dieser errechnet sich aus folgenden Zustandsgrößen:

Druckzone Stadt (Neuseidenhof - Am Rehberg):

mittlerer Barometerstand	976 mbar
mittlere Gastemperatur	15 °C
mittlerer Gasüberdruck am Gaszähler	23 mbar

Die Zustandszahl beträgt demnach 0,935.
Der **Verrechnungsbrennwert** beträgt **10,408 kWh/m³** ab 01.01.2009.

Druckzone Plassenburg:

mittlerer Barometerstand	967 mbar
mittlere Gastemperatur	15 °C
mittlerer Gasüberdruck am Gaszähler	23 mbar

Die Zustandszahl beträgt demnach 0,926.
Der **Verrechnungsbrennwert** beträgt **10,308 kWh/m³** ab 01.01.2009.

- 3 . Erdgas im Sinne der AVB-GasV und der GasGVV sind die Gase der zweiten Gasfamilie nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 260. Die Erdgaspreise werden mit dem oberen Brennwert ($H_{S,n}$ in kWh/m³) abgerechnet.
- 4 . Der Gaspreis setzt sich zusammen aus
 - a) einem jährlichen Grundpreis, der nach Tagen berechnet wird und
 - b) einem Arbeitspreis für den Gasverbrauch.

Beim Kleinverbrauchstarif wird anstelle des Grundpreises ein Meßpreis erhoben.

Der Grundpreis/Meßpreis ist auch dann voll zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum kein Gas entnommen wird.

- 5 . Der Kunde hat den Stadtwerken alle für die Bildung und evtl. Einführung anderer als der derzeitigen Tarifpreise notwendigen Angaben zu machen. Er ist verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der Verhältnisse, die eine andere Einstufung zur Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesezeitraum mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von den Stadtwerken schriftlich bestätigt oder durch Verrechnung anerkannt ist. Unterläßt der Kunde die Anzeige, so können die Stadtwerke den Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Tarifpreisen und den nach ihrer Feststellung zu zahlenden für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung nachberechnen.

- 6 . Werden für einen Verwendungszweck mehrere Tarife angeboten, so kann der Kunde in eigener Verantwortung unter diesen Tarifen wählen. Die Stadtwerke entscheiden darüber, ob ein Tarif für einen bestimmten Verwendungszweck gewählt werden kann. Sie sind jedoch nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Kunde den für ihn günstigen Tarif gewählt hat.
- 7 . Hat ein Kunde die Wahl zwischen mehreren Tarifen, so ist er an den gewählten Tarif auf die Dauer von mindestens 12 Monaten gebunden. Die Bindung gilt jeweils weitere 12 Monate, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er treffen will.
- 8 . Erklärt sich der Kunde nicht, so können ihn die Stadtwerke nach Ablauf einer angemessenen Erklärungsfrist mit verbindlicher Kraft in einen Tarif einstufen, längstens jedoch für 12 Monate. Der Kunde behält das Recht der Tarifwahl, wenn er nachweist, daß er die Erklärung ohne Verschulden nicht rechtzeitig abgeben konnte.
- 9 . Rückzahlungen werden bei Wechsel des Tarifes nicht gewährt.
- 10 . Der Kunde erhält einmal jährlich, und zwar nach Ablauf des Kalenderjahres, eine Rechnung über den Jahresverbrauch und Jahresgrundpreis. Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, die in der Regel vom 01.02. - 01.12. fällig sind. Grundlage zur Festsetzung der Abschlagszahlungen ist der Vorjahresverbrauch. Fehlt ein solcher Vorjahresverbrauch, so wird die Höhe der Abschlagszahlungen entsprechend eines geschätzten Verbrauchs festgesetzt. Für industrielle, gewerbliche und sonstige Kunden mit höherem Gasverbrauch (Großabnehmer) erfolgt die Verbrauchsabrechnung monatlich. Die Stadtwerke können andere Zeitabschnitte wählen.
- 11 . Der Verbrauch wird durch die Meßeinrichtung ermittelt. Diese Angaben werden von einem Beauftragten der Stadtwerke, der mit einem Ausweis versehen ist, einmal jährlich, bei Großabnehmern monatlich, festgestellt.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtung ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

- 12 . Die Rechnung über den Jahresverbrauch mit Angabe der künftigen Abschlagszahlungen wird dem Kunden zugestellt.

Der Betrag ist 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung porto- und gebührenfrei zu überweisen oder bei der Kasse der Stadtwerke in Kulmbach, Schützenstraße 6, einzuzahlen.

Kunden, die den Stadtwerken Vollmacht zum Bankeinzugsverfahren erteilt haben, erhalten keine Abschlagsrechnungen, da die fälligen Zahlungen durch Datenträgeraustausch von der jeweiligen Bank eingehoben werden.

**Änderung der Allgemeinen Tarifbestimmungen
der Stadt Kulmbach - Stadtwerke -
(Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Gasversorgung von Tarifkunden - AVBGasV
und der Grundversorgerverordnung - GasGVV)**

Die Allgemeinen Tarifbestimmungen der Stadt Kulmbach - Stadtwerke - (Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden -AVBGasV vom 27. März 1980 (veröffentlicht in der Bayerischen Rundschau am 31. März 1980) und Anlage zur Gasgrundversorgerverordnung vom 08.11.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 am 15. November 2006)) werden wie folgt geändert:

Tarife	gültig ab 01.01.2010	Preise	
		incl. MWSt	(ohne MWSt)
I. Allgemeine Tarife			
1) Kleinverbrauchstarif			
Der monatliche Meßpreis beträgt		2,74 EUR	(2,30 EUR)
Der Arbeitspreis beträgt		8,44 ct./kWh	(7,09 ct./kWh)
2) Haushalts-Grundpreistarif I - Grundversorgungstarif -			
Als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises werden erhoben	G 4	7,60 EUR	(6,39 EUR)
Der Arbeitspreis beträgt		6,25 ct./kWh	(5,25 ct./kWh)
3) Gewerbe-Grundpreistarif			
Als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises werden erhoben	G 4	7,60 EUR	(6,39 EUR)
	G 6	19,78 EUR	(16,62 EUR)
bei erforderlicher Zählergröße	G 10	29,81 EUR	(25,05 EUR)
	G 16	34,38 EUR	(28,89 EUR)
	G 25	69,06 EUR	(58,03 EUR)
Der Arbeitspreis beträgt		6,25 ct./kWh	(5,25 ct./kWh)
Wird der Haushalts- und Gewerbeverbrauch eines Kunden über einen Zähler gemessen, so erfolgt Abrechnung nach dem Gewebetarif.			
4) Zusätzlicher Meßpreis			
Für zusätzliche Meßeinrichtungen, deren Aufstellung durch persönliche Wünsche des Kunden oder durch die Art bzw. Beschaffenheit der Kundenanlage bedingt ist, wird ein zusätzlicher Meßpreis erhoben.			
Er beträgt je Monat	G 4	3,34 EUR	(2,81 EUR)
bei Zählergröße	G 6	5,18 EUR	(4,35 EUR)
	G 10	7,31 EUR	(6,14 EUR)
	G 16	9,44 EUR	(7,93 EUR)
	G 25	16,42 EUR	(13,80 EUR)
II. Sondertarife			
1) Haushalts-Vollversorgungstarif			
Als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises werden erhoben	G 4 - 6	18,25 EUR	(15,34 EUR)
	G 10	38,94 EUR	(32,72 EUR)
bei erforderlicher Zählergröße	G 16	58,41 EUR	(49,08 EUR)
	G 25	81,53 EUR	(68,51 EUR)
	G 40	105,26 EUR	(88,45 EUR)
	G 65	128,38 EUR	(107,88 EUR)
Der Arbeitspreis beträgt		5,00 ct./kWh	(4,20 ct./kWh)

Voraussetzung für den Vollversorgungstarif ist das Heizen und Kochen sowie die Warmwasserbereitung mit Erdgas.

		Preise	
2) Gewerbe-Vollversorgungstarif		incl. MWSt	(ohne MWSt)
Als monatlicher Teilbetrag des	G 4 - 6	18,25 EUR	(15,34 EUR)
Jahresgrundpreises werden erhoben	G 10	38,94 EUR	(32,72 EUR)
bei erforderlicher Zählergröße	G 16	58,41 EUR	(49,08 EUR)
	G 25	81,53 EUR	(68,51 EUR)
	G 40	105,26 EUR	(88,45 EUR)
	G 65	128,38 EUR	(107,88 EUR)

Bei größeren Zählern werden die Grundpreise durch die Stadtwerke festgesetzt.

Der Arbeitspreis beträgt **5,00 ct./kWh** **(4,20 ct./kWh)**

Genehmigung ist abhängig von der Aufstellung eines Gas-Heizofens von mindestens 5 kW und Haushaltsgeräten mit einem Gesamtanschlußwert von 27 kW.

3) Heizgastarif

a) Haushalt und Gewerbe

- Heizgastarif 1 bis 15 kW installierte Leistung

Als monatlicher Teilbetrag des	G 4	16,66	(14,00 EUR)
Jahresgrundpreises werden erhoben			
Der Arbeitspreis beträgt		5,00 ct./kWh	(4,20 ct./kWh)

- Heizgastarif 2 über 15 kW bis 20 kW installierte Leistung

Als monatlicher Teilbetrag des	G 4	18,25	(15,34 EUR)
Jahresgrundpreises werden erhoben			
Der Arbeitspreis beträgt		5,00 ct./kWh	(4,20 ct./kWh)

- Heizgastarif 3 über 20 kW installierte Leistung

Als monatlicher Teilbetrag des	G 4	21,30 EUR	(17,90 EUR)
Jahresgrundpreises werden erhoben	G 6	42,59 EUR	(35,79 EUR)
bei erforderlicher Zählergröße	G 10	54,76 EUR	(46,02 EUR)
	G 16	66,32 EUR	(55,73 EUR)
	G 25	89,44 EUR	(75,16 EUR)
	G 40	113,17 EUR	(95,10 EUR)
	G 65	136,29 EUR	(114,53 EUR)
Der Arbeitspreis beträgt		5,00 ct./kWh	(4,20 ct./kWh)

b) Sondertarife

S 1: Arbeitspreis	4,72 ct./kWh	(3,97 ct./kWh)
Leistungspreis	0,92 EUR/kW/Monat	(0,77 EUR)
	je installierte Leistung (NWB)	

S 2: Arbeitspreis	4,55 ct./kWh	(3,82 ct./kWh)
Leistungspreis	1,21 EUR/kW/Monat	(1,02 EUR)
	je installierte Leistung (NWB)	

Diese Sondertarife gelten ab 23,34 kW/NWB.

		Preise	
4) Gewerbe- und Industrietarif		incl. MWSt	(ohne MWSt)
Als monatlicher Teilbetrag des	G 4	19,47 EUR	(16,36 EUR)
Jahresgrundpreises werden erhoben	G 6	37,72 EUR	(31,70 EUR)
bei erforderlicher Zählergröße	G 10	50,50 EUR	(42,44 EUR)
	G 16	58,41 EUR	(49,08 EUR)
	G 25	81,53 EUR	(68,51 EUR)
	G 40	105,26 EUR	(88,45 EUR)
	G 65	128,38 EUR	(107,88 EUR)

Bei größeren Zählern werden die Grundpreise durch die Stadtwerke festgesetzt.

Der Arbeitspreis beträgt **5,00 ct./kWh** **(4,20 ct./kWh)**

Dieser Tarif findet nur Anwendung bei Verbräuchen über 3.000 m³ im Jahr.

Mit Großabnehmern können Sonderverträge vereinbart werden.

III. Sonderverträge

1) Tarifkunden (Haushalt und Gewerbe)

a) Gasfix

Der gültige monatliche Grundpreis entspricht dem des bisher gewählten Tarifs.

Der Arbeitspreis beträgt **5,00 ct./kWh** **(4,20 ct./kWh)**

2) Großabnehmer

Mit Großabnehmern können Sonderverträge vereinbart werden.

IV. Umsatzsteuer

Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise. Diesen Preisen wird die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zugeschlagen.

V. Baukostenzuschüsse

Von den Anschlußnehmern werden Baukostenzuschüsse nicht erhoben.

VI. Hausanschluß

Die nach § 10 Abs. 5 AVBGasV vom Anschlußnehmer zu erstattenden Kosten werden nach dem tatsächlich angefallenen Sach- und Zeitaufwand berechnet.

VII. Meßeinrichtungen

Das Setzen, Auswechseln und Entfernen von Meßeinrichtungen oder Sperrvorrichtungen aus Gründen, die der Kunde oder der Hauseigentümer zu vertreten hat, wird nach Sach- und Zeitaufwand berechnet.

VIII. Konzessionsabgabe

In den vorstehenden Preisen sind die Konzessionsabgaben-Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 enthalten.

Die Allgemeinen Tarifbestimmungen treten ab 1. April 1980 in Kraft.

Die Anlage zur AVBGasV und GasGVV wurde zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2010 geändert.

Stadt Kulmbach
Henry Schramm
Oberbürgermeister